

**Hochwasserschutzkonzept Scheffzental  
auf Gemarkung Stuttgart und Ditzingen**

**Entwurf**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen

der Landeshauptstadt Stuttgart, diese vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch das Tiefbauamt,  
Hohe Str. 25, 70176 Stuttgart

und

der Stadt Gerlingen  
vertreten durch den Bürgermeister,  
dieser vertreten durch das Tiefbauamt

und

der Stadt Ditzingen  
vertreten durch den Oberbürgermeister

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung

- § 1        Gegenstand des Vertrages
- § 2        Vertragsbestandteile
- § 3        Zuständigkeit der Städte
- § 4        Planfeststellungsverfahren
- § 5        Kostenteilung
- § 6        Grunderwerb
- § 7        Baudurchführung
- § 8        Unterhaltung
- § 9        Realisierung
- § 10       Schlussbestimmungen
- § 11       Wirksamwerden

Anlagen:

- 1)    Kostenberechnung Gesamtprojekt (Stand Juli 2010)
- 2)    Genehmigungsplanung (Stand September 2010)
- 3)    Umweltbericht (Stand Mai 2010)
- 4)    Berechnungsgrundlage für die Zuflussmengen (Auszug aus der FGU 1992, Haug)
- 5)    Grunderwerbsplan (Stand September 2010)
- 6)    Tabellarische Auflistung der betroffenen Grundstücke (Stand September 2010)
- 7)    Gutachten Wertermittlung der Gartenanlagen (Stand September 2010)

Vorbemerkung:

Im Jahr 1994 wurde die Landeshauptstadt Stuttgart vom damaligen Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Besigheim aufgefordert, ein Gesamtkonzept für die Hochwasserrückhaltung im Scheffzentral zu erstellen. Auslöser war die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Regenwasser aus den Neubaugebieten Hausen 1 und 2 in Stuttgart-Hausen in den Scheffzengraben. Die gleiche Aufforderung hat die Stadt Gerlingen innerhalb wasserrechtlichen Genehmigungen verschiedener Bebauungspläne erhalten.

Der Scheffzengraben dient im Hochwasserfall nach Umsetzung der Maßnahmen der Entlastung des oberhalb liegenden Mühlkanal (Beutenbach). Des Weiteren stellt die Reaktivierung des Scheffzengrabens im Taltiefpunkt gegenüber dem jetzigen Zustand eine ökologische Aufwertung des Gewässersystems dar.

**§ 1**  
**Gegenstand des Vertrages**

Die Städte Stuttgart, Gerlingen und Ditzingen vereinbaren, die Hochwasserschutzmaßnahme im Oberen und Unteren Scheffzentral durch Schaffung von Retentionsräumen, durchzuführen. Um einen ausreichenden Hochwasserschutz für die Stadt Ditzingen zu gewährleisten, ist es notwendig, im Oberen und Unteren Scheffzentral Retentionsräume zu aktivieren.

**§ 2**  
**Vertragsbestandteile**

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, sind Vertragsbestandteile:

- a) Genehmigungsplanung (Stand September 2010)
- b) Umweltbericht (Stand Mai 2010)
- c) Grunderwerbsplan (Stand September 2010)

**§ 3**  
**Zuständigkeit der Städte**

- 1) Für die Schaffung der Retentionsräume sind die Städte Gerlingen und Stuttgart als Oberlieger im Einzugsgebiet des Scheffzengrabens zuständig. Die beiden Retentionsräume liegen auf Ditzinger Gemarkung.
- 2) Zuständig für die Durchführung der Gesamtmaßnahme ist die Landeshauptstadt Stuttgart im Einvernehmen mit den Städten Ditzingen und Gerlingen.
- 3) Zur Umsetzung des Projektes ist es erforderlich, mit den jeweiligen Anliegern eine Vereinbarung über die gärtnerische Wiederherstellung betroffener Grundstücke sowie - infolge Rodung des Gehölzbestandes entlang der Siemensstraße - über einen ggfs. erforderlichen Sichtschutzzaun abzuschließen. Grundlage der Verein-

barung ist das Gutachten des Sachverständigen vom 14.09.2010. Die Stadt Stuttgart schließt diese Vereinbarungen im Benehmen mit Gerlingen und Ditzingen ab.

#### **§ 4** **Planfeststellungsverfahren**

Für die Gesamtmaßnahme ist ein Antrag auf ein Planfeststellungsverfahren bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese Maßnahme besteht aus Hochwasserschutzmaßnahmen im Oberen und Unteren Scheffzental durch Schaffung von zwei Retentionsräumen mit ihren Bauwerken zum Hochwasserschutz. Der Antragsteller der Gesamtmaßnahme ist die Landeshauptstadt Stuttgart, im Benehmen mit den Städten Ditzingen und Gerlingen.

#### **§ 5** **Kostenteilung**

- 1) An den bisher entstandenen und zukünftigen Planungskosten der Maßnahmen beteiligen sich die Städte zu je einem Drittel. Diese Vereinbarung gilt bis zur Fertigstellung der Genehmigungsunterlagen.
- 2) An den Herstellungskosten für den Hochwasserschutz im Oberen und Unteren Scheffzental beteiligen sich die Städte Gerlingen und Stuttgart nach den Zuflussmengen aus den jeweiligen Einzugsgebieten:
 

Gerlingen	22,3 m <sup>3</sup> /s	59 %
Stuttgart	15,5 m <sup>3</sup> /s	41 %
- 3) Kosten aus den Anliegervereinbarungen und weitere Folgekosten werden gemäß dem Kostenteilungsschlüssel zwischen den Städten Gerlingen und Stuttgart ausgeteilt. Dies gilt auch für etwaige Entschädigungszahlungen an die Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen im Talraum nach einem Hochwasserereignis. Die Entschädigungszahlungen werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Eigentümern und den Städten Gerlingen und Stuttgart festgelegt.
- 4) Nach Ablauf von 10 Jahren nach Inbetriebnahme ist der Kostenverteilungsschlüssel neu zu überprüfen.

#### **§ 6** **Grunderwerb**

Durch die Hochwasserschutzmaßnahme im Unteren und Oberen Scheffzental sind sowohl Grundstücke auf Stuttgarter als auch auf Ditzinger Gemarkung, gemäß Grunderwerbsplan (Stand September 2010), betroffen.

- 1) Grunderwerb der Flächen auf Stuttgarter Gemarkung  
Der Grunderwerb der Flächen auf Stuttgarter Gemarkung erfolgt durch das Liegenschaftsamt Stuttgart für die Stadt Stuttgart.

2) Grunderwerb der Flächen auf Ditzinger Gemarkung

Der Grunderwerb der Flächen auf Ditzinger Gemarkung wird durch das Liegenschaftsamt Ditzingen für die Stadt Ditzingen durchgeführt. Die Stadt Ditzingen erhält für die Grunderwerbskosten eine Entschädigung von den Städten Gerlingen und Stuttgart.

Die Entschädigungshöhe richtet sich nach der Gesamtfläche sowie nach Art der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes und wird für jedes Grundstück gesondert vereinbart.

Die jeweils betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 6 „Tabellarische Auflistung der betroffenen Grundstücke (Stand September 2010)“ aufgelistet.

Im Grundbuch ist die Dienstbarkeit für die Städten Gerlingen und Stuttgart einzutragen.

## **§ 7**

### **Baudurchführung**

Die Baudurchführung für den Planfeststellungsbereich gemäß § 4 obliegt der Landeshauptstadt Stuttgart im Einvernehmen mit den Städten Gerlingen und Ditzingen.

Die Stadt Stuttgart übernimmt hierbei die Projektsteuerung.

Alle anderen Leistungen, insbesondere die Bauoberleitung, die örtliche Bauüberwachung sowie die Sicherheits- und Gesundheitskoordination werden Fremdvergeben. Die Kosten hierfür werden von den Städten Gerlingen und Stuttgart gemäß Kostenverteilungsschlüssel getragen.

## **§ 8**

### **Unterhaltung, Kostenübertragung**

Die Retentionsräume mit ihren Bauwerken zum Hochwasserschutz werden aus organisatorischen Gründen (Gemarkung, Reaktionszeit, etc.) von Ditzingen unterhalten bzw. betrieben. Die Kosten für die Unterhaltung der Retentionsräume sowie für die Bauwerke der Hochwasserschutzmaßnahme (Auslaufbauwerk, Dämme, etc.) werden von den Städten Stuttgart und Gerlingen getragen.

Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Retentionsräume mit ihren Bauwerken zum Hochwasserschutz sind, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand, den Städten Stuttgart und Gerlingen gemäß der unter § 5 Kostenteilung genannten Prozentsätze einmal jährlich in Rechnung zu stellen. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen und den entstandenen Aufwand hat gemäß der DIN 19700-Stauanlagen und anhand der Kontroll- und Wartungsprotokolle in der Betriebsvorschrift „HRB Scheffzental“ zu erfolgen. Die Protokolle sind zeitnah den Städten Gerlingen und Stuttgart zu übermitteln.

Die notwendigen Kontroll- und Wartungsaufgaben für die Unterhaltung und den Betrieb der Retentionsräume und Hochwasserschutzbauwerke werden in einer Betriebsvor-

schrift gemäß DIN 19700 festgelegt. Die Erstellung der Betriebsvorschrift muss von den Städten Stuttgart und Gerlingen mit der Bauausführung beauftragt werden.

Kosten die durch bestimmungsgemäße und/oder außergewöhnliche Ereignisse, wie z.B. Einstau der Becken oder Ausfall eines Aggregates, entstehen, sind gesondert, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand, den Städten Stuttgart und Gerlingen gemäß der unter § 5 Kostenteilung genannten Prozentsätze zeitnah in Rechnung zu stellen. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen und den entstandenen Aufwand hat gemäß der DIN 19700-Stauanlagen und anhand der Kontroll- und Wartungsprotokolle in der Betriebsvorschrift „HRB Scheffzental“ zu erfolgen. Die Protokolle sind zeitnah den Städten Gerlingen und Stuttgart zu übermitteln.

Die in der DIN 19700-Stauanlagen geforderte jährliche Anlagenschau wird von der Stadt Stuttgart gemeinsam mit den Städten Ditzingen und Gerlingen durchgeführt.

Die Kosten für die üblichen Pflegeaufwendungen im Landschaftsschutzgebiet Scheffzental werden zu 100% von Ditzingen getragen.

## **§ 9** **Realisierung**

Die Vertragsparteien streben an, nach Rechtskraft der Planfeststellung in 2011 die Finanzierung des Vorhabens so sicherzustellen, dass mit den Baumaßnahmen möglichst zeitnah begonnen werden kann.

Mit der Inbetriebnahme muss eine Betriebsvorschrift gemäß DIN 19700 vorliegen.

## **§ 10** **Schlussbestimmungen**

- 1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- 2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- 3) Jede Vertragspartei erhält jeweils eine unterzeichnete Fertigung dieses Vertrages mit Anlagen.
- 4) Der zwischen den Städten Stuttgart, Gerlingen und Ditzingen geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag vom 03.08.2006 wird einvernehmlich aufgehoben, da sich die Vertragsgrundlagen u. a. aufgrund der Überarbeitung der DIN 19700 (erhöhten Anforderungen an Retentionsräume und Hochwasserrückhaltebecken) geändert haben.

**§ 11**  
**Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gemeinderäte wirksam.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Ditzingen

Für die Stadt Gerlingen

Für die Landeshauptstadt  
Stuttgart, Tiefbauamt

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_